

41. Urteil vom 4. Mai 1899 in Sachen
Aktiengesellschaft der Tuch- und Buchsfabrik
von Fleckenstein-Schultheß gegen Fleckenstein.

Vorzeitige Entlassung des Direktors einer Aktiengesellschaft.
Art. 650 Abs. 2, 111 und 116 O.-R.; Art. 346 eod. Unfähigkeit zur Erfüllung der übertragenen Stelle? Pflichtverletzungen; speziell: eigenmächtige Gründung einer Filiale. Entlastung (décharge). — Mass der Entschädigung.

A. Durch Urteil vom 9. Dezember 1898 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 6124 Fr. 65 Cts. nebst Zins à 5% seit 1. Januar 1898 zu bezahlen; im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Vertreter der Beklagten rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelebt, mit dem Antrage, die Klage sei gänzlich abzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten seinen Berufungsantrag und trägt eventuell auf Reduktion der von der Vorinstanz zugesprochenen Entschädigung an.

Der Vertreter des Klägers beantragt, daß angefochtene Urteil sei zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Frühjahr 1891 wurde die Tuchfabrik des Fleckenstein-Waser in Wädenswil von ihrem Inhaber in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 600,000 Fr., eingeteilt in 60 Stammaktien zu 10,000 Fr., umgewandelt. Außer den Aktien wurden Obligationen für 400,000 Fr. ausgegeben. Die Aktien waren in der Familie Fleckenstein platziert. Der Verwaltungsrat bestand aus drei Mitgliedern. Nachdem Fleckenstein-Waser im April 1892 gestorben war, wurden im März 1893 zum Präsidenten des Verwaltungsrates Nationalrat Dr. Forrer in Winterthur und zu weiteren Mitgliedern die beiden Söhne des verstorbenen Fleckenstein-Waser, Fritz und der heutige Kläger Walther,

gewählt, und am 11. Juli 1893 ernannte der Verwaltungsrat Fritz Fleckenstein zum Direktor und den Kläger Walther Fleckenstein zum stellvertretenden Direktor, jeden mit einem Jahresgehalt von 12,000 Fr., später 9000 Fr., für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1899. Nach § 21 der Statuten hatte der Direktor die Gesellschaft nach außen zu vertreten und für sie die rechtverbindliche Unterschrift zu führen; laut § 19 war ihm die Anstellung und Entlassung der sämtlichen Arbeiter und Angestellten mit einem Jahresgehalt bis auf 3000 Fr. übertragen, während dem Verwaltungsrat gemäß § 16 „die Acquirierung von Angestellten mit einem Gehalt von über 3000 Fr.“ vorbehalten blieb. Das Unternehmen stand alsbald Schwierigkeiten gegenüber. Im Frühjahr 1894 wurde ihm von der Schweiz. Kreditanstalt der Blankokredit gekündigt; die Beschaffung neuen Kapitals erwies sich als schwierig, und zudem zeigte sich die Notwendigkeit zur Ausführung kostspieliger Neubauten und zur Anschaffung von Maschinen. Forrer trat als Verwaltungsratspräsident zurück; an seine Stelle wurde Nationalrat Gallati in Glarus gewählt. Im Juni 1895 zog der Verwaltungsrat einen Experten, H. Gränicher, zur Berichterstattung über die Lage des Geschäftes bei. Das am 8. Juli 1895 abgegebene Gutachten anerkannte „das redliche Bestreben und unermüdliche Schaffen der beiden Geschäftsleiter.“ bemerkte aber, sie haben sich in ihrem jugendlichen Eifer zu allzu raschem Handeln verleiten lassen und bei der technischen vervollkommenung des Geschäftes zu wenig Rücksicht auf die vorhandenen Mittel genommen; unterlassene Abschreibungen seien nachzuholen und das Aktienkapital auf 400,000 Fr. zu reduzieren. Der Kläger wies diese Vorschläge im wesentlichen zurück; als hauptsächlichstes Mittel zur Hebung des Geschäftes bezeichnete er die Vermehrung des Absatzes, der namentlich in Nordamerika gesucht werden müsse, wofür eine längere Reise dorthin notwendig sei. Am 12. Juli 1895 erteilte ihm der Verwaltungsrat hierzu Auftrag und Vollmacht. Mitte August 1895 begab er sich nach New-York. Er berichtete von hier aus seinem Bruder Fritz über seine Tätigkeit, und betonte, es sei schwierig, ein gutes Haus als Agenten zu bekommen, und bleibe nur übrig, sich entweder an Mei-Großisten (Jobbinghäuser) zu wenden oder selbst einen

Reisenden zu engagieren. Als solchen stellte er dann Ende September durch notariellen Vertrag den Thomas Rowbottom in New-York für die Dauer eines Jahres an, mit festem Gehalt von 150 \$ per Monat und einem monatlichen Vorschuß von 50 \$ auf Rechnung seiner Provisionen auf den von ihm abzuschließenden Geschäften; er sagte ihm zudem den Erfolg seiner Auslagen zu und mietete für ihn in New-York ein Bureau für 300 \$ per Jahr. Hierauf kehrte der Kläger zurück. Als bald begann zwischen Rowbottom und der beklagten Gesellschaft eine regelmäßige, überall in englischer Sprache geführte Geschäftskorrespondenz. Die Briefköpfe des Rowbottom tragen die gedruckte Aufschrift „New-York branch of Fleckenstein-Schulthess, Limited“, und über der Unterschrift des Rowbottom einen Stempel „Fleckenstein-Schulthess Limited.“ Diese Briefe umfassen die Zeit vom 8. November 1895 bis 6. Oktober 1896; nur einzelne derselben sind vom Bureaupersonal der Beklagten auf der Rückseite registriert. Für die Beklagte wurde die Korrespondenz vom Kläger geführt; die Mehrzahl der Briefe befindet sich in einem separaten Kopibuch, eine Anzahl im Kopibuche der Direktion, keine im allgemeinen Geschäftskopierbuche. Rowbottom bezog von der Gesellschaft vom November 1895 bis Juli 1896 an Salair 1800 \$ und als Vorschüsse für Provision 450 \$, ferner eine größere Summe für Auslagen; er vermittelte indes nur zwei winzige Bestellungen. Die Jahresbilanz auf 31. März 1896 ergab einen Verlust von 78,081 Fr. 15 Cts. Als eine der Ursachen — nicht die wichtigste — wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 5. Mai 1896 die „Entamierung des Absatzes in Amerika“ mit 11,914 Fr. 95 Cts. bezeichnet; im fernern wurde eine Änderung des Geschäftsbetriebes, eine Verminderung der Fabrikationsumkosten und der „Faux-Frais“ als dringend notwendig erklärt. In der Generalversammlung vom 13. Juni 1896 wurde der Antrag des Rechnungsrevisors „auf Genehmigung der Jahresrechnung pro 31. März 1896 unter Decharge-Erteilung an die Organe“ einstimmig zum Besluß erhoben. Über das „amerikanische Geschäft“ sagt das vom Präsidenten Gallati und dem Protokollführer Fritz Fleckenstein unterzeichnete Protokoll dieser Generalversammlung: „Ebenso wird der Betrieb des amerikanischen Geschäftes

einlässlich diskutirt und machen sich hierüber verschiedene Meinungen geltend. Ein Besluß hierüber soll vorläufig nicht gefaßt, sondern dessen Entwicklung abgewartet werden.“ In einem Schreiben an den Verwaltungsrat vom 23. August 1896 führte der Experte Gränicher aus, das Geschäft müsse, wenn es nicht einer verhängnisvollen Krise entgegegehen sollte, gründlich und rasch saniert werden; die Mittel und der Kredit desselben seien derart prekär, daß mit der Eventualität einer Zahlungseinstellung gerechnet werden müsse. In der Verwaltungsratssitzung vom 10. September 1896 wurde beschlossen, dem Th. Rowbottom zu berichten, daß mit Rücksicht auf das vollständig negative Ergebnis seiner Thätigkeit weitere Leistungen an ihn nicht mehr gemacht werden. In zwei Generalversammlungen vom 3. und 7. November 1896 wurde über die Verhältnisse und namentlich auch über die von einzelnen Aktionären gewünschte Abberufung der Direktoren gesprochen, und dieselbe am 7. November 1896 beschlossen. Sie erfolgte durch den Verwaltungsrat auf 31. Dezember 1896, entgegen ihrem Proteste. In der Folge ergab die Rohbilanz pro 31. März 1897 einen Passivsaldo von 222,030 Fr. 25 Cts. Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 14. Mai 1897 sagt über diesen Passivsaldo: „Dieser erklärt sich hauptsächlich aus dem Passivsaldo von 78,081 Fr. 15 Cts. vom 31. März 1896, der Verminderung der Waaren und Fabrikationskonti infolge der auf die richtige Basis gestellten Wertansätze um 121,069 Fr. 20 Cts. und der Belastung des Ausstellungskonto mit 11,036 Fr. 85 Cts. sowie der diese Bilanz belastenden Auslagen für den mißglückten Versuch, als Absatzgebiet Nordamerika zu gewinnen, im Betrage von 10,677 Fr. 30 Cts.“ Nach diesem Ergebnisse wurde das Aktienkapital um die Hälfte, also auf 300,000 Fr., reduziert.

2. Der Kläger verlangte nun auf dem Prozeßwege von der beklagten Gesellschaft die Zahlung seines Jahresgehaltes per 31. März 1897 und zweier weiterer Jahresgehalter (bis 31. März 1899), zusammen 27,000 Fr., abzüglich einer Anzahl Gegenforderungen der Beklagten im Betrage von 9625 Fr. 35 Cts., so daß seine Klageforderung sich auf 17,374 Fr. 65 Cts. bezeichnete; hievon forderte er Zins zu 5 % seit 10. November 1896 (dem Tage seiner ersten Mahnung). Er begründete seine Klage

damit, die Entlassung sei durchaus ungerechtfertigt gewesen; seine Bemühungen um eine neue Anstellung und um Bewertung einer Erfindung seien erfolglos geblieben. Die Beklagte bestritt jeglichen Anspruch des Klägers, indem sie sich darauf stützte, sie habe wichtige Gründe zur Entlassung im Sinne des Art. 346 D.-R. gehabt. Als solche nannte sie die offensichtliche Unfähigkeit des Klägers zur Leitung des Geschäftes und eine Anzahl grober Pflichtverletzungen seinerseits: die eigenmächtige Anstellung des Rowbottom, die Verwendung eines Angestellten der Beklagten, Brook, zu Privatzwecken, sowie eine kopslose Reise nach London zur Zusammenkunft mit Rowbottom.

3. Die Klage stellt sich dar als Schadenersatzklage des vorzeitig entlassenen Dienstnehmers gegenüber dem Dienstherrn, nach Art. 111 und 116 D.-R. Dabei ist in erster Linie zu bemerken, daß die Beklagte nach Art. 650 Abs. 2 D.-R. jederzeit zur Abberufung des Klägers berechtigt war, jedoch allerdings nur unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche desselben. Es kann daher der von den Parteien und auch von der Vorinstanz im vorliegenden Falle mehrfach angerufene Art. 346 D.-R. hier nicht direkt zur Anwendung kommen, da eben für die Aktiengesellschaften gegenüber ihren Ausschüssen, Geschäftsführern und Bevollmächtigten ein freies Abberufungsrecht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Dagegen wird es sich bei Beurteilung der Entschädigungsansprüche des Entlassenen allerdings fragen, in welchem besondern Vertragsverhältnisse der Entlassene zu der Gesellschaft stand, und wird sich sein Entschädigungsanspruch hienach richten. In casu war nun dieses Verhältnis zweifellos dasjenige eines freien Dienstvertrages, und maßgebend sind somit Art. 338 ff. D.-R., in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechtes über die Erfüllung von Verträgen. Danach wird ein Schadenersatzanspruch dem Entlassenen dann zugestanden werden müssen, wenn die Abberufung nicht in einem vertragswidrigen Verhalten seinerseits oder in volliger Unfähigkeit des Entlassenen zur gehörigen Erfüllung seiner Vertragspflichten ihren Grund hat. Und zwar liegt die Beweislast für das Vorhandensein derartiger Thatsachen demjenigen ob, der daraus einen Anspruch herleitet, d. h. dem Abberufenden, in casu also der Beklagten. Denn

die Klage des Abberufenen beruht auf der Thatsache der Nichterfüllung des Vertrages durch den Abberufer, und nun hat nach allgemeinem Rechtsgrundsätze derjenige, der einen Vertrag nicht erfüllt, zu beweisen, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (Art. 110 D.-R.), und an diesem Grundsätze kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Aktiengesellschaft ein freies Abberufungsrecht eingeräumt ist; dieses besagt nur, daß sie zur vorzeitigen Entlassung jederzeit berechtigt ist, ändert dagegen an den Grundsätzen über Verbindlichkeit zu Schadenersatz nichts. Auf diesen Standpunkt hat sich denn auch die Beklagte gestellt, indem sie geltend macht, der Kläger sei zur Erfüllung seiner Stelle als stellvertretender Direktor nicht fähig gewesen und er habe sich eine Reihe von Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

4. Was nun in erster Linie die behauptete Unfähigkeit des Klägers zur Erfüllung der ihm übertragenen Stelle betrifft, so soll dieselbe zunächst einmal darin liegen, daß dem Kläger im allgemeinen die nötigen Kenntnisse und namentlich Erfahrungen gemangelt haben. Giegegen hat die Vorinstanz mit Recht eingewendet, daß der Beklagte das jugendliche Alter des Klägers, aus dem hauptsächlich seine nicht genügenden Erfahrungen abzuleiten sind, bei Eingehung des Dienstverhältnisses bekannt war; ein für den Dienstvertrag erheblicher Umstand aber, von dem der Dienstherr schon bei Abschluß des Dienstvertrages Kenntnis hat, kann jedenfalls nachträglich von ihm nicht als Entlassungsgrund angerufen werden. Sodann aber fällt weiterhin in Betracht, daß die Geschäftsführung des Klägers bis zum 13. Juni 1896 genehmigt worden ist; denn in der Genehmigung der Geschäftsbücher und der Jahresrechnungen und der Dechargeerteilung durch die Generalversammlung liegt unzweifelhaft eine Genehmigung der Geschäftsführung, so daß die Beklagte auf die Geschäftsführung aus der Zeit vor dem 13. Juni 1896 nur dann zurückkommen könnte, wenn sich nachträglich Thatsachen herausgestellt hätten, deren Kenntnis im Moment der Dechargeerteilung die letztere verhindert haben würde. Derartige Thatsachen sind nun von der Beklagten selber keineswegs behauptet. Fraglich könnte einzlig sein, ob nicht der Vorbehalt im Protokolle vom 13. Juni 1896 betreffend das Geschäft in Amerika die Meinung hat, daß Decharge

hiefür vorläufig noch nicht erteilt werde. Allein aus der vagen Fassung dieses Passus gegenüber der ganz bestimmt erklärten allgemeinen Dechargeerteilung kann das nicht geschlossen werden, vielmehr hat jener Passus offenbar die Bedeutung, daß über die weitere Fortführung des Geschäftes in Nordamerika vorläufig noch kein Besluß gefaßt werde; die Entwicklung sollte also abgewartet werden nicht um eventuell den Kläger verantwortlich machen zu können, sondern um über die Weiterführung des Geschäftes in Amerika sichere Anhaltpunkte zu gewinnen. In Betracht kommen kann daher nur die Zeit nach dem 13. Juni 1896. Allein aus dieser Periode liegen keine Thatsachen vor, die einen sicheren Schluß auf die Unfähigkeit des Klägers zulassen würden. Allerdings ist das Defizit, das sich bei der Geschäftsberichtsabnahme vom 31. März 1897 herausgestellt hat, ein ungeheures zu nennen. Allein, daß dasselbe durch die Unfähigkeit des Klägers herbeigeführt worden wäre, ist durchaus nicht erwiesen; vielmehr kannte das Geschäft der Beklagten nach der thatfächlichen Feststellung der Vorinstanz von vornherein an zu großer Bewertung und kam dazu die Notwendigkeit großer, eingehender Verbesserungen; auch das Verwaltungsratsprotokoll vom 14. Mai 1897 zählt eine ganze Anzahl dem Kläger nicht zuzurechnender Faktoren auf, die dieses Resultat bewirkt haben. Wenn endlich die Beklagte sich darauf berufen hat, daß der Kläger selber seine Unfähigkeit gegenüber einem ihrer Angestellten, Scheitermann, und gegenüber Gränicher anerkannt und erklärt habe, er müsse seinen Rücktritt nehmen, so ist das schon deshalb unerheblich, weil das eigene Verhalten des Klägers bei der Abberufung damit im Widerspruch steht und nun nur auf dieses Verhalten der Gesellschaft selber, nicht auf jene gelegentlichen Äußerungen gegenüber Personen, die nicht Organe der Beklagten waren, Gewicht gelegt werden darf; dazu kommt, daß die Vorinstanz diese Zeugenaussagen antecipando vom Standpunkte des kantonalen Prozeßrechtes aus als irrelevant erklärt hat, und hieran ist das Bundesgericht gebunden.

5. Ist nach dem Gesagten eine Unfähigkeit des Klägers zur Bekleidung seiner Stelle von der Beklagten mit Unrecht geltend gemacht worden, so fragt sich weiterhin, ob die Beklagte ihm mit

Grund Pflichtverleihungen zur Last legt. Die hauptsächlichsten dieser Pflichtverleihungen sollen darin bestehen, daß der Kläger erstens eigenmächtig, in Überschreitung der ihm gegebenen Vollmacht und in Übertretung der Statuten, den Th. Rowbottom engagiert und eine formliche Filiale in New-York gegründet, und daß er zweitens diese Thatsachen dem Verwaltungsrat verheimlicht habe. Der erstere Vorwurf ist nun ohne weiteres gerechtfertigt. Denn während die Statuten dem Direktor nur die Anstellung von Angestellten bis auf 3000 Fr. übertragen, Anstellungen mit einem Jahresgehalt über diesen Betrag dem Verwaltungsrat vorbehalten, und während der dem Kläger vom Verwaltungsrat erteilte Auftrag nur dahin ging, eine Reise nach Amerika behufs Einziehung der notwendigen Informationen zu machen, — gründete der Kläger eigenmächtig in New-York eine formliche kostspielige Filiale. Diese objektive Verleihung der Statuten und der ihm gegebenen Vollmacht war auch nicht etwa durch die Umstände entschuldigt; nichts nötigte den Kläger zu diesem Vorgehen, er hätte vielmehr sehr gut dem Verwaltungsrat Anträge über Gründung einer Filiale stellen können. Dass der Kläger dagegen dem Verwaltungsrat und der Gesellschaft die Thatsache der Gründung verheimlicht habe, wird von der Vorinstanz als nicht erwiesen angenommen, und dem ist beizutreten. Abgesehen davon, daß unverständlich wäre, weshalb der Kläger diese Verheimlichung vorgenommen hätte, ist bei der Natur der Beklagten als einer aus wenigen Personen bestehenden Familienaktiengesellschaft ganz klar, daß alle Mitglieder von den Vorgängen in der Gesellschaft, und namentlich auch von der Reise des Klägers Kenntnis haben müssten; und nun liegt es auf der Hand, daß nach seiner Rückkehr von dem Erfolge seiner Reise gesprochen wurde. Dazu kommt, daß nach den thatfächlichen Feststellungen der Vorinstanz, an welche, da sie weder auktenwidrig sind, noch bundesgesetzliche Bestimmungen über Beweiswürdigung verleihen, das Bundesgericht gebunden ist, die Korrespondenz mit Rowbottom nicht verheimlicht wurde und die Geldsendungen an ihn nicht verborgen bleiben konnten. Tressem diese Umstände schon für eine Kenntnis der Gesellschaftsmitglieder zu, so jedenfalls in verstärktem Maße für eine solche des Verwaltungsrates. Ganz klar ist bei der eigenartigen Zusammen-

sezung des Verwaltungsgerichts, daß neben dem Kläger sein Bruder Kenntnis von den Vorgängen hatte. Allein auch der Verwaltungsgerichtspräsident müßte nach den Feststellungen der Vorinstanz darüber unterrichtet sein. Ist sonach dieser zweite Vorwurf ungerechtfertigt, so würde nichtsdestoweniger jener erste, berechtigte, zur Abberufung des Klägers ohne Schadenersatz genügen. Allein mit der Vorinstanz ist zu sagen, daß die Beklagte auf die ihr aus dieser Pflichtverletzung entspringenden Rechte verzichtet hat, und zwar durch die Dechargeerteilung vom 13. Juni 1896. Vorerst ist nach Lage der Akten, insbesondere nach den Protokollen des Verwaltungsgerichts vom 4. Mai und der Generalversammlung vom 13. Juni 1896, sowie nach dem oben Ausgeführten ganz klar, daß der Gesellschaft die begangene Kompetenzüberschreitung des Klägers bekannt war. Unter diesen Umständen aber liegt in der Dechargeerteilung ein Verzicht auf allfällige der Beklagten aus jener Übertretung erwachsenen Rechte. Denn die Decharge enthält einmal die Zustimmung zu der Geschäftsführung, namentlich zu der Rechnungslegung, sodann die Entlastung der Organe der Geschäftsführung und damit einen Verzicht auf alle der Gesellschaft hieraus zustehenden Rechte (vgl. Kaiser, die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, S. 68). Daz die Direktion zu den „Organen“ der Gesellschaft gehört, ist in easu schon im Hinblick auf § 5 der Statuten zweifellos. Im weiteren aber gilt auch hier das oben in Erwähnung 4 ausführte.

6. (In dieser Erwähnung werden die weiteren von der Beklagten behaupteten Pflichtverletzungen des Klägers teils als nicht erwiesen, teils als gänzlich unerheblich bezeichnet.)

7. Danach erscheint der Schadenersatzanspruch des Klägers im Prinzip als begründet. Das Quantitative desselben richtet sich gemäß konstanter bundesgerichtlicher Praxis nach Art. 116 O.-R., und beträgt das Interesse des Klägers an der Erfüllung des Dienstvertrages, abzüglich derjenigen Auslagen, die ihm durch die Auflösung des Vertrages erspart werden, und desjenigen Gewinnes, den er aus dem Freiwerden seiner Arbeitskraft bei gehöriger Verwendung derselben erzielen konnte. Diese Faktoren sind von der Vorinstanz in ausgleichigem Maße berücksichtigt worden, so daß

ein Rechtsirrtum dem angefochtenen Urteile in dieser Hinsicht nicht zu Grunde liegt. Sodann zieht die Vorinstanz zur Reduktion des Entschädigungsanspruches des Klägers weiterhin sein Mitverschulden an der Entlassung in Betracht, das sie in der eigenmächtigen Anstellung des Rowbottom findet. Nun ist allerdings richtig, daß das Mitverschulden des Klägers auch bei Schadenersatzklagen aus Vertrag zu berücksichtigen ist; allein es könnte doch fraglich erscheinen, ob dieser Faktor hier noch geltend gemacht werden dürfe, nachdem ausgesprochen ist, daß die Beklagte auf alle Rechte aus jener Pflichtverletzung verzichtet habe. Wie dem indessen auch sein mag, so erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene und ihrem freien Ermessen entspringende Festsetzung der Entschädigung auf einen Jahresgehalt keineswegs rechtsirrtümlich oder unangemessen; insbesondere sind dabei die für eine Reduktion sprechenden Umstände, um welche es sich heute einzigt handeln kann, genügend gewürdigt. Danach stellt sich die Rechnung mit der Vorinstanz folgendermaßen: Nach seiner Darstellung schuldet der Kläger an die Beklagte, bei Gutschrift eines Vierteljahrsalärs per 31. März 1897 noch 625 Fr. 35 Cts.; diese fallen von dem Gehalt für das restierende Dreivierteljahr, im Betrage von 6750 Fr., in Abzug, so daß eine Forderung des Klägers von 6124 Fr. 65 Cts. verbleibt. Die verlangten Verzugszinsen, die nicht speziell bestritten worden sind, sind seit der Fälligkeit des Salärs, 1. Januar 1897, gutzuheissen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 9. Dezember 1898 in allen Teilen bestätigt.